



In den ersten Februartagen des Jahres 1845 lernte die 24-jährige, zu Diekendorf, „*adel. Guts Emckendorf*“;¹ geborene, bei einem Rendsburger Posthalter Hilfsdienste leistende Anna Kühl einen Postillon kennen und lieben und wurde von ihm geschwängert.

Am 1. Mai 1845 trat sie, auf Saisonarbeit angewiesen und, wie von amtlicher Seite bestätigt, „*seit ihrer Confirmation an verschiedenen Stellen größtentheils zur Zufriedenheit ihrer Brodtherrschaften*“ zu Diensten gewesen, ihre Arbeit auf dem Feld des Halbhufners² Johann Drews in Rickert an, einem etwa fünf Kilometer nördlich des Rendsburger Stadtkerns gelegenen Dorf. Von der sogenannten Brodherrin befragt, ob sie schwanger sei, leugnete Anna zunächst, gab dann aber, als jene nicht lockerließ und „*schärfer in sie gedrungen*“; zu, daß sie ein Kind erwarte. Doch aus Furcht davor, um ihr Brot gebracht zu werden, beteuerte sie, „*kurz vor Michaelis*“; also um den 29. September herum, erst die Hälfte [!] der Schwangerschaftszeit erreicht zu haben.

Ende Juni – „*gegen Johannis*“ – machte sich Anna auf den kurzen Weg nach Rendsburg, um, wie es in beschreibend-dürrer Juristendeutsch heißt, „*dem Schwängerer ihren Zustand zu entdecken, doch fand sie keine Gelegenheit, [...] ihn ausführlicher zu sprechen*“: Was im einzelnen der Aussprache hinderlich im Wege gestanden hatte, überhaupt zwischen den beiden Menschen vorgefallen war, wird nicht mitgeteilt, läßt aber Unerfreuliches vermuten und den Verdacht nahelegen, daß Anna, auf sich allein gestellt und von Zukunftsängsten gepeinigt, mit ihrem Liebhaber Pläne zu schmieden gedachte, und das offenbar ohne ihn. Fest hingegen steht, daß beider Wiederbegegnung die Tragödie einleitete; denn eigener Aussage zufolge war Anna, aus Rendsburg zurückgekehrt, entschlossen, das Kind gleich nach der Geburt zu töten. Als einziges Hindernis, „*sich ihres Kindes auf gesetzwidrige Weise zu entledigen*“; wie es später dann heißen sollte, sah sie die Schwierigkeit an, es ohne fremde Hilfe zur Welt zu bringen. Doch es sollte eine sehr leichte Geburt werden.

Am Samstag, dem 25. Oktober 1845, „*nachdem sie am Tage noch, wie früher, ihre Arbeit ohne Beschwerde [!] verrichtet, habe sie einige Wehen verspürt, und sie sei, als ihr das Geburtswasser abgegangen, schnell [...] in den Garten geeilt, woselbst sie sich niedergebuckt und nur einige Minuten nachher das Kind zur Welt gebracht, welches gelebt und gleich geschrien habe. Sie habe die Geburt, welche [...] in 5 Minuten von Statten gegangen, durch Beihülfe ihrer Hände gefördert und den Nabelstrang abgerissen; da sie ein in der Nähe auf einem Busch hängendes Tuch gesehen, so habe sie das Kind im Grase liegen lassen, das Tuch schnell herbeigeholt, das Kind ganz hineingewickelt und selbiges auf die Seite gelegt. Das Kind, welches bisher geschrien, sei nun still geworden und habe sie gehofft, daß es durch die Kälte der Nacht umkommen werde, denn sie habe demselben damals noch nichts zu Leide gethan und das Tuch nur um dasselbe gewickelt, damit es vor Hunden und Katzen geschützt und dessen Geschrei nicht gehört werde. Da das Kind stille geworden, so habe sie solches liegen lassen, sei [...] ins*

Ingo Groth: Der Fall Anna Kühl

¹ Alle Zitate aus: Allerhöchst privilegierte Schleswig-Holsteinische Anzeigen. Glückstadt, den 17. Januar 1848, Seiten 17ff.
² Bewirtschafter einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von etwa 20 ha

Allerhöchst privilegirte

Schleswig : Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von dem Etats- und Obergerichtsrath Nickels, R. v. D.

Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

5. Stück. Den 17. Januar 1848.

Die in der Lade der Inculpatin in einer Schürze eingewickelte Kindesleiche ward, so wie das dabei befindliche Strumpfband, von der Inculpatin recognoscirt und von ihr erklärt, daß sie das Strumpfband dem Kinde, weil es kurz vorher geschrien, um den Hals geschnürt. Die ärztliche Besichtigung ergab, daß das Kind völlig ausgetragen und reif zur Welt gekommen; am Halse fand sich ein Eindruck von 4 Linien breit und an der vorderen Seite 3 Linien tief, etwas unterhalb des Zungenbeins und nach der linken Seite den Centralpunct bildend, dessen Fortsetzung nach beiden Seiten unterhalb dem *angulus maxillæ* 1 Zoll von demselben entfernt ging und sich immer mehr verflachend, im Nacken vereinigte; die Furche selbst war weißlich und hart anzufühlen; die Ränder dieser Furche waren dunkelroth, zum Theil bläulich, hart anzufühlen, zumal nach der linken Seite intumescirend und geschwollen, und strebten sich gleichsam gegenseitig zu vereinigen; sonst keine äußere Verletzungen. Bei der Obduction des Halses zeigte sich die Haut an der Stelle, wo nach außen hin die Strangrinne wahrgenommen war, durchaus geröthet, blutreich und geschwollen; ferner die *vena jugularis externa* an beiden Seiten stark mit Blut gefüllt; an der rechten Seite fand sich ein Blutextravasat von 3 Linien im Durchmesser, die *vena jugularis interna* an beiden Seiten stark mit Blut gefüllt, die *carotis* blutleer; der *sternocleidomastoideus* der linken Seite war im Vergleich gegen den der rechten Seite hochroth geschwollen und hervortretend; die *glandula thyroidea* zwar nicht sehr groß, aber sehr blutreich, beide Herzkammern waren blutleer, die blaßrothen und gleichmäßig marmorirten Lungen schwammen so wie das Herz mit der Thymusdrüse auf dem Wasser. —

Der Kopf jenes Heftes, in welchem der Fall Anna Kühl geschildert wird, sowie ein Ausschnitt aus der in derselben Nummer erschienenen „gerichtsarztlichen Besichtigung und Obduction der Leiche des Kindes“

Haus zurückgekehrt und habe sich vor den Heerd gestellt“:

Als die Dienstmagd Catharina Siek den Schrei eines Kindes oder den einer Katze vernommen zu haben glaubte und Anna darauf aufmerksam machte, eilte diese, einen günstigen Moment, in dem sie sich unbeobachtet fühlte, abwartend, dort hin, wo sie das Kind im Garten abgesetzt hatte. Nein, sagte sie später ihren Vernehmern gegenüber aus, geschrien habe das Kind nicht, sich aber „gerührt und bewegt“; darauf „habe sie nun ihr Strumpfband genommen und solches zweimal, nämlich doppelt, dem Kinde um den Hals gewunden, worauf sie weiter kein Leben an demselben bemerkte“. Auf Befragung, was nun weiter geschah, wie sie die Tat ausgeführt hatte, gestand Anna, das Strumpfband fest um den Hals des Kindes zusammengezogen und durch einen Knoten befestigt zu haben. Doch wie und auf welche Weise sie das Kind dabei angefaßt hatte, war ihr bereits unmittelbar nach der Tat nicht mehr erinnerlich gewesen; wohl aber, daß das Kind still und ohne ein Lebenszeichen von sich zu geben dagelegen hätte. Und weil das der Fall gewesen war, „habe sie das Kind mit dem Tuche ins Haus genommen, es ferner in ihre auf der Diele bei ihrem Bette befindliche Schürze gewickelt und es in ihre Lade eingeschlossen, was sie, da es auf der groben Diele dunkel gewesen, unbemerkt habe thun können, wie denn der ganze Vorfall kaum eine Viertelstunde gedauert“:

Alle Hausgenossen, als Zeugen vernommen, gaben übereinstimmend zu Protokoll, an Anna Kühl „weder vor noch nach der That eine Veränderung ihres Benehmens oder sonst etwas Auffallendes an ihr wahrgenommen“ zu haben.

Nachdem Anna, wie sie selbst aussagte, die Nacht über ruhig geschlafen hatte, nahm sie am folgenden Sonntagmorgen, dem 26. Oktober 1845, zu einem Zeitpunkt, „da die Leute in der Kirche gewesen“, das um den Hals des Kindes gewundene Strumpfband an sich und legte es neben das Kind – „ohne es dabei anzusehen“ – in die Lade ab. Des weiteren gab sie zu Protokoll, die Absicht gehabt, aber nicht ausgeführt zu haben, das Kind mitzunehmen und unterwegs auf dem Weg zum Felde zu begraben.

Am folgenden Mittwochmorgen, dem 29. Oktober 1845, während die physisch allem Anschein nach außerordentlich robuste Anna bereits wieder auf dem Felde arbeitete, durchsuchte die *Brodtherrin* das Bett ihrer Tagelöhnerin, entdeckte dabei Blutspuren und begab sich stracks aufs Feld, um Anna mit ihrer Entdeckung zu konfrontieren – nach offizieller, dramatische Höhepunkte negierender Lesart: „*sie auf dem Felde aufzusuchen*“: Anna gestand ihr die Tat, und noch am gleichen Tage wurde in der Hohner Hardsvogtei Anzeige gegen sie erstattet. Da Anna Kühl auch vor den sie vernehmenden Justizbeamten ohne Ausflüchte geständig war, „*ward das Criminalverfahren wider sie eröffnet*“:

Anna Kühls Verteidigung setzte auf das Gutachten des Hüttener Amtsphysicats, welches zu dem Ergebnis gekommen war, daß „*die Application [Anbringung] des Strangulationsbandes an dem lebenden Kinde geschehen sein müsse, daß es aber dennoch an dem vollständigen Befunde des Erdrosselungstodes fehle, und es demnach anzunehmen sei, daß das Kind der Inculpatin [Angeklagten] lediglich durch Entziehung der Wärme eines natürlichen Todes gestorben sei und die intendirte*

[beabsichtigte] *Erdrosselung mithin nicht als Ursache des erfolgten Todes angesehen werden könne*“. Doch ein von der medizinischen Fakultät zu Kiel eingezogenes *Obergutachten* kam zu dem Ergebnis, daß „*sich bei der gerichtsarztlichen Besichtigung und Obduction der Leiche des Kindes außer einer an dem Halse desselben befindlichen Strangrinne keine in Betracht kommende Verletzung gezeigt*“; das Kind somit infolge Strangulation an Gehirnschlag gestorben war, so daß die Wärmeentziehung als alleinige Todesursache ausschied. Daß der Tod durch Wärmeentziehung beschleunigt eingetreten sein könnte, gestand das Schleswigsche Obergericht freilich ein, und gab am Donnerstag, dem 22. April 1847, die Akten an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht Kiel zu endgültiger Entscheidung weiter.

Wohl zeigte man sich auch an jenem Ort bereit, das gutachterliche *Elogium* [Protokoll] des Hüttener Amtsphysicats, dem zufolge Wärmeentziehung den Tod des Kindes verursachte hatte, als begründet zu würdigen. An der Schuld der Angeklagten, so schloß das Gericht, ändere das, da sie das Kind „*in der Hoffnung, es werde vor Kälte umkommen, im Freien liegen lassen*“; jedoch nichts. Darüber hinaus berief sich die Kammer auf das Kieler Obergutachten, in welchem „*nachgewiesen worden, daß der Tod mittels eines durch die Strangulation eingetretenen Blutschlags wirklich erfolgt ist, und durch die Entziehung der Wärme nur möglicherweise beschleunigt*“ wurde. Somit befand das Gericht die Tagelöhnerin Anna Kühl für schuldig, ihr „*heimlich*“; überdies „*unehlich*“ zur Welt gebrachtes Kind getötet zu haben.

Über die Motive ihrer Tat, die geradezu ins Auge hätten springen müssen, steht in den „*Untersuchungssachen wider Anna Kühl aus Diekendörn wegen Kindermords*“ nichts weiter zu lesen, als daß „*die Inculpatin eingestanden, den Plan, ihr Kind zu ermorden, schon im Laufe des Sommers gehabt*“ hatte, als handelte es sich bei der Planung speziell dieser Tat nicht bereits um die Konsequenz, einer Lebenssituation zu entfliehen, aus der das Motiv erwuchs. Nicht Armut, durch die Existenz eines Kindes noch verschärft; nicht gesellschaftliche Ächtung, Spott und eine nahezu gewisse Aussichtslosigkeit, als Mutter mit Bastard je geheirat zu werden; nicht das Grauen der Vorstellung, bis zum Lebenden unter der Diktatur von Brotherrinnen ein Dasein ohne Rechte fristen zu müssen, ohne einen einzigen Quadratzoll unkontrollierter Stätten – und seien es „*nur*“ Bett und Lade – und ohne Chance darauf, nun wahrlich „*peinlich*“ zu nennenden Verhören sich stolz und trotzig entgegenzustellen, wurden vom Gericht als mögliche Tatmotive in Erwägung gezogen. Da die Anklage Anna Köhls Tatplanung schon für das Motiv nahm und zeitlich den „*Lauf des Sommers*“ bestimmte, wäre eine unvoreingenommene Justiz nahezu zwangsläufig auf das für Anna so unglückliche Zusammentreffen mit dem Liebhaber in Rendsburg gestoßen; ein Zusammentreffen, dessen Verlauf der jungen Frau die Idee nahegelegt haben mochte, lieber das Kind zu töten, als es in Elend und Leibeigenschaft hineinwachsen zu lassen. Doch über ein Motiv dieser Art, das nun wirklich das inplausibelste nicht gewesen wäre, steht, weil es, aktennotorisch geworden, notwendig an den bestehenden sozialen Verhältnissen gerüttelt hätte, nichts geschrieben. In bürgerlichen Kreisen „*entledigte*“ man sich unerwünschter Schwangerschaften auf

geräuschlose Weise. Im Falle der Anna Kühl jedoch gebar eine Tagelöhnerin ein uneheliches Kind, und da ungewollte Schwangerschaft, zumal in ärmeren Bevölkerungskreisen, von männlicher Seite häufig ebenso verantwortungslos wie zynisch als „*Weibersache*“ abgetan wurde, ging von jenem Hornbläser aus Rendsburg, der doch sein gerüttelt Maß Anteil am Unglück der jungen Frau zu tragen hatte, überhaupt nicht mehr die Rede.

Mit Berufung auf das am 24. März 1755 in Kraft getretene Edikt, welches Kindsmord mit dem Tode zu bestrafen vorsah,³ wurde Anna Kühl verurteilt, „*vom Leben zum Tode gebracht*“ zu werden. Doch als hätte dem Oberappellationsgericht in Kiel nicht zugereicht, das denkbar schwerste Strafmaß zu diktieren, beschloß es überdies, „*die Inculpatin [...] mit dem Beile vom Leben zum Tode zu bringen, ihren Kopf auf einen Pfahl zu setzen und ihren Körper auf der Richtstätte zu verscharren*“. Noch immer nicht genug der inquisitorischen Rachsucht, der es ja auch nicht weniger auf die Variabilitäten offiziell genehmigten Tötens als auf den Tod des Delinquenten selbst angekommen war, bürdete das Gericht der zum Tode verurteilten Armut auf, „*die Kosten der Untersuchung*“ aus ihrem „*Vermögen*“, soweit „*dasselbe dazu hinreicht*“, zu übernehmen.

König Christian VIII. aber kassierte das Urteil. Dazu heißt es, „*gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 7ten Juli 1847*“, daß „*Se. Majestät der König die erkannte Todesstrafe aus allerhöchster Gnade bis auf 15jährige Zuchthausstrafe zu mildern Sich allerhöchst bewogen gefunden haben*“. Doch auf Anordnung des Gerichts erfuhr Anna Kühl von der bereits verfügten Begnadigung erst, nachdem ihr von offizieller Stelle das Todesurteil einschließlich Art der Vollstreckung, Schändung ihres Leichnams und Kostenerstattung des Verfahrens „*publicirt worden*“. Falls das begnadigten Todeskandidaten gegenüber seinerzeit gängige Praxis gewesen sein sollte und nicht der letztmögliche Racheakt einer „*von allerhöchster Gnade*“ bevormundeten und darüber verdrossenen Justiz, dürfte so mancher Delinquent, noch ehe ihm recht bewußt geworden war, das Leben quasi zurückerhalten zu haben, an Verstandesverlust zugrunde gegangen sein.

3 Näheres über die Verhängung der Todesstrafe bei Kindsmord, Verheimlichung von Schwangerschaft und Geburt seit Mitte des 18. Jahrhunderts sowie den wachsenden Widerstand dagegen siehe bei Otto Ulbricht: *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*, Göttingen 1990